

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1942)

Artikel: Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes

Autor: Halbeisen / Dübi

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417280>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GESCHÄFTSBERICHT

DES

VERWALTUNGSGERICHTES

FÜR DAS JAHR 1942

Das Verwaltungsgericht erstattet hiermit für das Jahr 1942 den in Art. 44 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Bericht.

I. Personelles.

Veränderungen im Personalbestand des Gerichts sind für das Berichtsjahr keine zu verzeichnen.

II. Organisation und Tätigkeitsgebiet.

Das Verwaltungsgericht hat im Berichtsjahr 1 Plenumsitzung und 25 Kammersitzungen abgehalten. Erledigt wurden 182 Streitfälle. Hievon entfielen 43 Geschäfte in die einzelrichterliche Kompetenz des Präsidenten. Als unerledigt wurden auf das Jahr 1943 übertragen 44 Geschäfte. Es sei erwähnt, dass hievon 30 erst in den Monaten November und Dezember beim Verwaltungsgericht einlangten.

Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1942.

	Vom Jahre 1941 übernommen	1942 eingelangt	Kläger oder Beschwerdeführer			Total	Beurteilt	Zugesprochen			Abgewiesen			Vergleich, Rückzug und Abstand	Nichteintreten	Total erledigt	Unerledigt am 1943 übertragen		
			Staat	Gemeinden oder Korporationen	Private			Staat	Gemeinden	Private	Total	Staat	Gemeinden	Private					
<i>Als einzige kantonale Urteilsinstanz:</i>																			
a) Verwaltungsgericht	16	24	4	16	4	40	27	9	13	1	23	1	2	1	4	2	—	29	
b) Der Präsident als Einzelrichter							4	2	1	—	3	1	—	—	1	1	6	5	
<i>Als Beschwerdeinstanz in Einkommenssteuersachen:</i>																			
a) Verwaltungsgericht	14	127	5	4	118	141	85	2	1	23	26	1	—	58	59	2	2	89	
b) Der Präsident als Einzelrichter							18	1	1	4	6	—	1	11	12	—	4	22	
<i>Als Beschwerdeinstanz betr. Grundsteuerschatzungen:</i>																			
a) Verwaltungsgericht		2	—	1	1	2	2	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	2	
b) Der Präsident als Einzelrichter							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
<i>Als Beschwerdeinstanz betr. Erbschafts- und Schenkungssteuer-Festsetzungen:</i>																			
a) Verwaltungsgericht	8	30	—	1	29	38	13	—	—	6	6	—	1	6	7	3	—	16	
b) Der Präsident als Einzelrichter							6	—	—	2	2	—	—	4	4	9	—	15	
<i>Das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 8, lit. c, des Wiederherstellungsgesetzes vom 30. Juni 1935</i>																			
	—	2	—	1	1	2	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	
<i>Das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 66, Abs. 3, des Strassenbaugesetzes vom 14. Oktober 1934</i>							3	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	
<i>Total</i>	38	188					226	157			66				91	18	7	182	44

Gegenstand der im Berichtsjahr vom Verwaltungsgericht als *einiger kantonaler Urteilsinstanz beurteilten* Streitfälle waren:

- 10 Einkommensnachsteuern,
- 12 Beiträge an Drainagekosten,
- 1 Rückforderung von Schenkungssteuern,
- 1 Rückforderung von Handänderungsgebühren,
- 1 Beitrag an Strassenkorrektionskosten,
- 1 Kanalisationseinkaufsgebühr,
- 1 Feststellungsklage betreffend Holzlieferungen.

Der Präsident in seiner ausschliesslichen Kompetenz als *Einzelrichter beurteilte* im Berichtsjahre folgende Streitfälle:

- 3 Unterstützungsstreitigkeiten nach Art. 11, Ziff. 4, VRG,

- 1 Kanalisationsbeitrag.

Das Gericht behandelte ferner 8 Justizgeschäfte (Kompetenzkonflikte u. a.).

7 Urteile des Verwaltungsgerichts des Berichtsjahres sind mit staatsrechtlichem Rekurs an das Bundesgericht weitergezogen worden; sie haben aber alle durch letzteres ihre Bestätigung gefunden.

Die im Jahre 1942 eingelangten Beschwerden über Einkommenssteuern betrafen:

12	Beschwerden	das Steuerjahr	1938
2	»	»	1939
34	»	»	1940
78	»	»	1941
1	Beschwerde	»	1942
<hr/>			
<u>127</u>			

Die während des Berichtsjahres vom Verwaltungsgericht und vom Präsidenten *beurteilten* Beschwerden über Einkommenssteuer betrafen:

12	Beschwerden	das Steuerjahr	1938
7	»	»	1939
32	»	»	1940
51	»	»	1941
1	Beschwerde	»	1942
<hr/>			
<u>103</u>			

III. Mängel in der Gesetzgebung.

Anlässlich seiner Urteilsberatungen hat das Verwaltungsgericht auch im Berichtsjahre wieder einige Mängel in der Gesetzgebung beobachtet, auf die hinzuweisen der Art. 44 VRG ihm ebenfalls zur Pflicht macht.

1. Nach Art. 19, Abs. 3, lit. c, StG ist Objekt der Liegenschaftsgewinnsteuer jeder beim Verkauf, Tausch oder anderweitigen Veräußerung von Liegenschaften erzielte Mehrwert gegenüber dem Ankaufs- oder Übernahmepreis, soweit er nicht nachweisbar das Ergebnis von Arbeit ist.

Streitig war nun in einem speziellen Fall, ob der in § 30 des Einkommenssteuerdekrets vom 13. Mai 1937 umschriebene *Ertragsüberschuss* einer Liegenschaft sich unter diesen im Steuergesetz als steuerpflichtig erklären lässt oder nicht. Das Dekret erklärt zwar den Ertragsüberschuss nicht ausdrücklich als steuerpflichtig, bestimmt jedoch, dass er vom Erwerbspreis abzuziehen sei. Durch diesen Abzug erhöht sich die steuerpflichtige Differenz zwischen

Erwerbspreis und Veräußerungspreis, was faktisch zu einer Besteuerung des Ertragsüberschusses führt.

Das Bundesgericht bezeichnet die bernische Liegenschaftsgewinnsteuer als eine Art Wertzuwachssteuer, welche die sich aus der Veräußerung einer Liegenschaft offenbarende, durch die Konjunktur herbeigeführte Vermögensvermehrung trifft (Monatsschrift, Bd. XXI, S. 248). Besteuert wird der Mehrerlös, der auf die konjunkturmässige Wertvermehrung des Grundstückes zurückzuführen ist, d. h. der vom Veräußerer erzielte Konjunkturgewinn.

Der Ertragsüberschuss im Sinne der zitierten Dekretsbestimmung fällt jedoch nicht unter diesen Konjunkturgewinn. Ertragsüberschuss ist nämlich nach § 30 a ED die Summe der während der Besitzesdauer (mithin nicht beim Verkauf) aus der Liegenschaft erzielten Erträge und Nutzungen, abzüglich folgende Posten:

- a) ausgelegte Miete auf den vom Erwerbspreis und den Aufwendungen schuldig gebliebenen Beträgen,
- b) die Auslagen für den ordentlichen Unterhalt,
- c) 4 % der während der Besitzesdauer versteuerten Beträge.

Ein durch Veräußerung einer Liegenschaft erzielter Mehrwert ist nun wohl Liegenschaftsertrag im weitesten Sinne. Dagegen ist der periodische Ertrag einer Liegenschaft nicht Mehrwert im Sinne von Art. 19, d. h. nicht Mehrwert gegenüber einem Ankaufs- oder Übernahmepreis, der erzielt wurde bei der in irgendeiner Form vorgenommenen Veräußerung von Vermögenswerten. Denn wenn Art. 19, Abs. 3, lit. c, StG den Liegenschaftsgewinn der Steuerpflicht unterstellt, so darf diese Bestimmung, welche den Charakter einer lex specialis hat, nicht extensiv ausgelegt werden und die Besteuerung auf den ganzen Liegenschaftsertrag ausgedehnt werden. Das tut jedoch § 30 a des Einkommenssteuerdekrets, soweit er die Berücksichtigung des Ertragsüberschusses bei der Berechnung des steuerpflichtigen Liegenschaftsgewinnes vorsieht.

Die Heranziehung des Liegenschaftsertrages zur Besteuerung in Klasse II, im Falle der Veräußerung und in Verbindung mit einer Einschätzung für Liegenschaftsgewinn, führt zudem zu einer Besteuerung des Einkommens aus Vermögen und verstösst mithin gegen Art. 20, Ziff. 1, StG.

Wie dargetan, ist Ertragsüberschuss im Sinne der zitierten Dekretsbestimmung, was nach Vornahme der erwähnten, nach § 30 a ED zugelassenen Abzüge von den Mietzinsen übrig bleibt, welche die Liegenschaften während der Besitzesdauer abgeworfen haben.

Nun bestimmt aber Art. 20, Ziff. 1, StG, dass von der Einkommenssteuer ausgenommen sei das Vermögen (Grundeigentum, Kapitalien und Renten), von welchem im Kanton die Vermögenssteuer entrichtet wird.

Unter dieses, kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift von der Einkommenssteuer ausgenommene Einkommen fallen aber gerade die Mietzinse, welche der Ertragsüberschussrechnung des Experten der Rekurskommission zugrunde lagen.

Art. 20, Ziff. 1, StG stellt einen Spezialfall des in Art. 3 leg. cit. normierten Verbotes der internen Doppelbesteuerung dar; er enthält keinen Vorbehalt, wonach der einkommenssteuerfrei erklärte Vermögensertrag ganz oder teilweise einkommenssteuerpflichtig

werde, wenn das betreffende Vermögensobjekt, welches ihn abwirft, veräussert wird.

Es muss daher jede Besteuerung des Liegenschaftsvertrages in Klasse II als gesetzwidrig angesehen werden, und zwar auch im Falle einer Veranlagung anlässlich einer Liegenschaftsveräußerung.

Soweit mithin § 30 a ED bei der Berechnung des steuerpflichtigen Liegenschaftsgewinnes Berücksichtigung des Ertragsüberschusses vorschreibt, erklärt er etwas als steuerpflichtig, das zufolge spezieller Gesetzesvorschrift ausdrücklich von der Einkommenssteuer befreit ist. In diesem Umfang erweist sich § 30 a als gesetzwidrig und daher ungültig (Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 9. März 1942; vgl. Monatsschrift, Bd. XL, S. 238).

2. § 2, Abs. 4, Satz 2, des Vermögenssteuerdekrets vom 23. Januar 1919 unterstellt auch Fahrnisbauten der Grundsteuerschatzung, wie aus seinem Hinweis auf Art. 4, Ziff. 2, des Brandversicherungsgesetzes eindeutig hervorgeht. Auf diesen Paragraphen verweist denn auch die Beschwerdeführerin in erster Linie. Demgegenüber bestimmt nun aber Art. 4, Ziff. 1, StG: «Die Vermögenssteuer wird erhoben von dem im Kanton gelegenen Grundeigentum (Gebäude, Grund und Boden), wozu auch gehören Gebäude und Bauwerke auf fremdem Grund und Boden (Art. 675 ZGB)»; Fahrnisbauten auf eigenem Grund und Boden gehören ihrer Natur nach nicht zu «Gebäuden, Grund und Boden» im Sinne dieser Bestimmung, da ihnen die feste dauernde Verbindung mit dem Boden fehlt. Mangels einer solchen Beziehung zum Grundstück, auf dem sie stehen, können sie nicht als dessen Bestandteil angesehen werden (vgl. Art. 642 ZGB). Soweit das Vermögenssteuerdecreto die Grundsteuerpflicht für Fahrnisbauten vorsieht, ist es demnach gesetzwidrig und ungültig.

3. Schon im letzten Jahresbericht haben wir darauf aufmerksam gemacht, dass das in Art. 27, Ziff. 3, des Strassenbaugesetzes vom 14. Oktober 1934 vorgesehene Dekret über die Beiträge von Privaten an die Kosten von Neuanlagen und Verbesserungen von Strassen noch nicht erlassen worden ist.

Das Verwaltungsgericht hat in seinen Entscheiden vom 1. Dezember 1941 und 9. März 1942 als letzte Instanz in grundsätzlicher Weise Sinn und Umfang der Beitragspflicht festgelegt. Allein die Gemeinde Bern glaubt der durch Doktrin und Praxis anerkannten Auslegung des Gerichts nicht beipflichten zu können.

Getreu dem Grundsatz, dass kein Bürger zu einer Geldleistung an das Gemeinwesen angehalten werden kann, soweit nicht durch verfassungsmässiges Gesetzesstatut letzteres dazu ermächtigt wird, hat der Staat Bern in Art. 27 des Strassenbaugesetzes die Erhebung von Beiträgen vorgesehen, jedoch nur «zu Lasten desjenigen Grundeigentums, welches aus den erstellten Anlagen Vorteil zieht».

Dadurch sind nicht nur das kantonale Alignementsgesetz vom 15. Juli 1894, insbesondere § 18, Ziff. 3, sondern auch alle diejenigen Gemeindereglemente, soweit sie eine weitergehende Beitragspflicht statuieren, überholt worden. Insbesondere ist mit dem festen Grundsatz des Strassenbaugesetzes eine Auffassung nicht in Einklang zu bringen, die die Voraussetzung des Vorteils schon als gegeben erachten will, sobald ein bestimmtes Gebiet (Zone) aus den Anlagen Vorteil zieht, ungeachtet, ob ein solcher auch den einzelnen Liegenschaften zu-

kommt. Das Gesetz verlangt, dass ein Vorteil für jedes Grundstück sich ergibt, von welchem resp. dessen Eigentümer der Geldbeitrag erhoben wird (vgl. Tagblatt des Grossen Rates 1933, S. 576, und Botschaft des Grossen Rates an das Bernervolk, S. 8: «Jedenfalls dürfen Beiträge nur von solchen Eigentümern erhoben werden, deren Liegenschaften aus dem Strassenbau Vorteile geniessen»; vgl. die einlässlichen Ausführungen in Monatsschrift, Bd. XL, S. 300 und S. 355).

Da viele Gemeindereglemente dem Sinn des Strassenbaugesetzes in dieser Hinsicht offenbar nicht mehr oder wenigstens nicht mehr ganz entsprechen, empfiehlt sich der Erlass des in Art. 27 vorgesehenen Dekrets und die entsprechende Nachprüfung der einschlägigen Gemeindereglemente.

4. Eine solche Nachkontrolle drängt sich auch für die in Art. 42 und 43 des Strassenbaugesetzes vorgesehenen Kanalisationsanschlussreglemente auf, die die Erhebung der einmaligen oder wiederkehrenden Kanaleinkaufsgebühr zu regeln haben.

Unter der Herrschaft des früheren Alignementsgesetzes wurden Beitragsleistungen für Kanalisationsanschlüsse genau gleich wie die Grundeigentümerbeiträge an Strassenbauten als Vorzugslasten angesehen. Das neue Strassenbaugesetz hat aber für die beiden Materien nun eine verschiedene Ordnung mit unterschiedlichem rechtlichem Charakter eingeführt. Es spricht nicht mehr wie jenes von Beiträgen an die Erstellung und den Unterhalt der Kanalisation, sondern nur noch von einer Einkaufsgebühr für den Anschluss. Der Grundeigentümer kann demnach nicht mehr zu Leistungen an Bau und Unterhalt der Kanalisation herangezogen werden, sondern einzige und allein zu einer Abgabe für deren Benützung. Diese Abgabe lässt sich nicht mehr als Beitrag qualifizieren, sondern ist entsprechend dem zutreffenden Wortlaut des Gesetzes als Entgelt für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung eine Gebühr im Sinne der Rechtsterminologie. Zur näheren Aufklärung über die praktischen Folgen der durch das Strassenbaugesetz herbeigeführten Unterschiedlichkeit in den rechtlichen Grundlagen sei auf die einlässlichen Ausführungen in dem vom Verwaltungsgericht gefällten Entscheid vom 28. Januar 1942, abgedruckt in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Bd. XL, S. 143 und ff., verwiesen.

Aus der abgeänderten rechtlichen Ordnung im Strassenbaugesetz ergibt sich somit zwingend, dass Reglemente, die nur noch auf der Rechtsgrundlage des Alignementsgesetzes fussen, der Revision, der neuen Überprüfung durch die kantonalen Aufsichtsbehörden und laut Art. 43 des zitierten Gesetzes der erneuten Genehmigung des Regierungsrates bedürfen.

Der dem Staat Bern noch vornehmlich eignende Verfassungsgrundsatz der gesetzmässigen Verwaltung erheischt die Vornahme der soeben vorgeschlagenen Massnahmen.

Bern, den 19. April 1943.

In Namen des Verwaltungsgerichtes,

Der Präsident:

Halbeisen.

Der Gerichtsschreiber:

Dübi.

